

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Lebensmitteltechnologie dual, B.Sc.
Hochschule: Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Standort: Lemgo
Datum: 03.03.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie einer Nachreichung der Hochschule im Zuge eines Stellungnahmeverfahrens fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss plausibel machen, dass neben der organisatorischen auch eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts gegeben ist. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Anderenfalls ist von einer Verwendung des Profilvermerks "dual" auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudakVO, verkürzte Auflagenfrist 6 Monate)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel. Die vorgeschlagene Auflage kann aufgrund der Nachreichung gestrichen werden.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates an einer Stelle nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer erheblich abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3

der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der duale Aspekt ist laut Akkreditierungsbericht (S. 48) "so gestaltet, dass ein Tag in der Woche für eine berufliche Tätigkeit freigehalten wird. Zugangsvoraussetzung ist eine abgeschlossene fachnahe Ausbildung und ein vorliegender Arbeitsvertrag." Mit den jeweiligen Betrieben schließt die Hochschule einen Kooperationsvertrag ab, "in dem die jeweiligen Zeiten an der Hochschule und im Betrieb von beiden Seiten zugesichert werden" (ebd.)

Für die Verwendung des Begriffes "dual" ist laut der Begründung zu § 12 Abs. 6 MRVO, die auch für den entsprechenden, gleichlautenden Absatz in der StudakVO NW einschlägig ist, eine systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der Lernorte, hier Hochschule und Betrieb, erforderlich. Eine inhaltliche Verzahnung ist an dieser Stelle nicht erkennbar. Ausweislich des Akkreditierungsberichts handelt es sich um eine studienorganisatorisch abgesicherte, fachnahe studienbegleitende Berufstätigkeit. Die Hochschule stellt die dualen Studiengänge im Selbstevaluationsbericht auch nicht eigens vor, da sie inhaltlich identisch mit den nicht dualen Programmen seien. Der Betrieb stellt offenbar keinen für den Studiengang relevanten Lernort dar.

Der Akkreditierungsrat kommt daher zu dem Schluss, dass § 12 Abs. 6 StudakVO NW für den vorliegenden Studiengang auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht als erfüllt bewertet werden kann. Möchte die Hochschule den Begriff "dual" weiterhin verwenden, muss sie eine systematische inhaltliche Verzahnung nachweisen, die von den Praxispartnern im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle systematisch eingefordert werden kann. Eine Alternative besteht darin, eine andere Bezeichnung des Studiengangs zu wählen und den geschützten Begriff "dual" nicht mehr zu verwenden.

Aufgrund der besonderen Relevanz dieser Thematik beschließt der Akkreditierungsrat für diese Auflage eine verkürzte Frist zur Auflagenerfüllung von sechs Monaten.

Hinweis: Im Akkreditierungsbericht ist dieser Studiengang teils als Variante ausgewiesen. Ausweislich der Prüfungsordnung handelt es sich jedoch um einen eigenständigen Studiengang.